

BEKANNTMACHUNG

44. Änderung des Flächennutzungsplans und 22. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Falkenberg für das „Erweitern MD Falkenberg“; Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

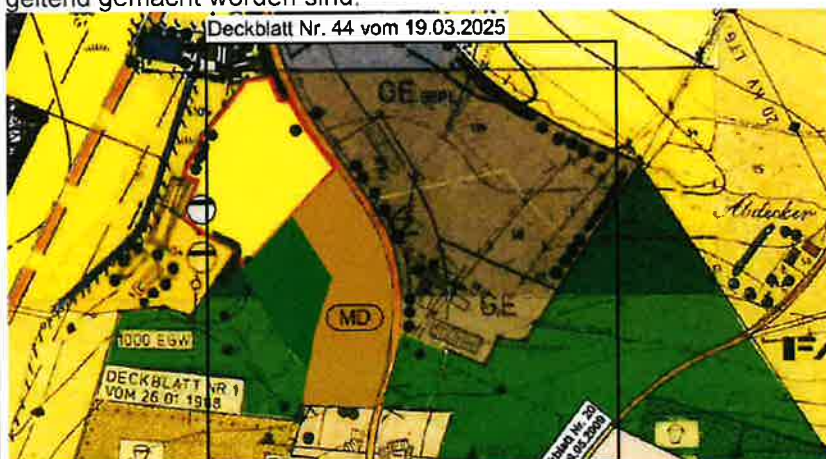
Der Gemeinderat Falkenberg hat am 19.03.2025 die Deckblätter zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 22. Änderung des Landschaftsplans festgestellt. Mit diesen Bauleitplanungen wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 87/3, 87/11 104/1, 104/2, Gemarkung Falkenberg, eine bisher dargestellte Gewerbefläche (GE) zurückgenommen und teilweise durch ein Dorfgebiet (MD) ersetzt. In erster Linie soll damit ein Abschluss der Bebauung am nördlichen Ortsrand von Falkenberg erreicht werden.

Mit Bescheid vom 29.07.2025 (AZ: BLP-89-2025 - SG 41.3) hat das Landratsamt Rottal-Inn die 44. Flächennutzungsplan-Änderung und die 22. Landschaftsplan-Änderung in der Fassung vom 19.03.2025 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Flächennutzungsplan-Änderung und die 22. Landschaftsplan-Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan/Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a BauGB) im Rathaus Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Zimmer A5 (Bauamt), während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Falkenberg und dem zentralen Internet-Landesportal abrufbar: www.bauleitplanung.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg
Falkenberg, den 13.08.2025

i.A. 

Wintersteiger



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Falkenberg sowie auf der Homepage:

ausgehängt am: 14.08.2025.....

abgenommen am: 29.08.2025.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)